

RECHTLICHE FESTSETZUNG (GEM. § 9 BUNDESBAUGESETZ)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

I = EINGESCHOSSIG GRZ 0,4 GFZ 0,4

TU = TALENTIG; UNTERGESCHOSSAUSBAU MÖGLICH

II = ZWEIFGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE

DIE ZULÄSSIGE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

NACH § 17 Abs. 1 BauNVO IST EINZUHALTEN

I GRZ 0,4 GFZ 0,4

II GRZ 0,4 GFZ 0,8

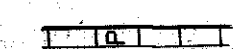
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



PARKSTREIFEN

GRÜNFLÄCHE



PARKANLAGE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

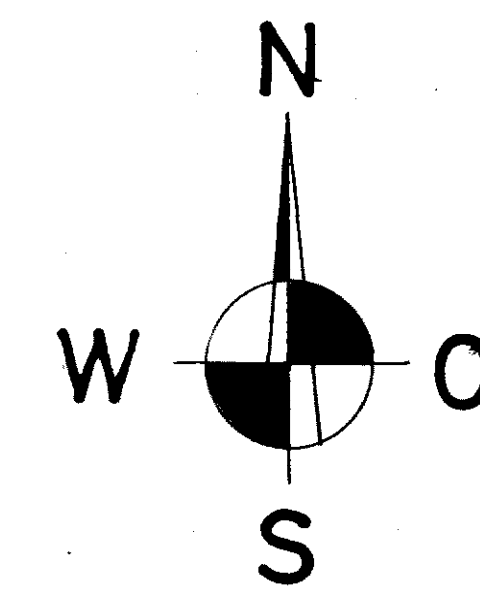
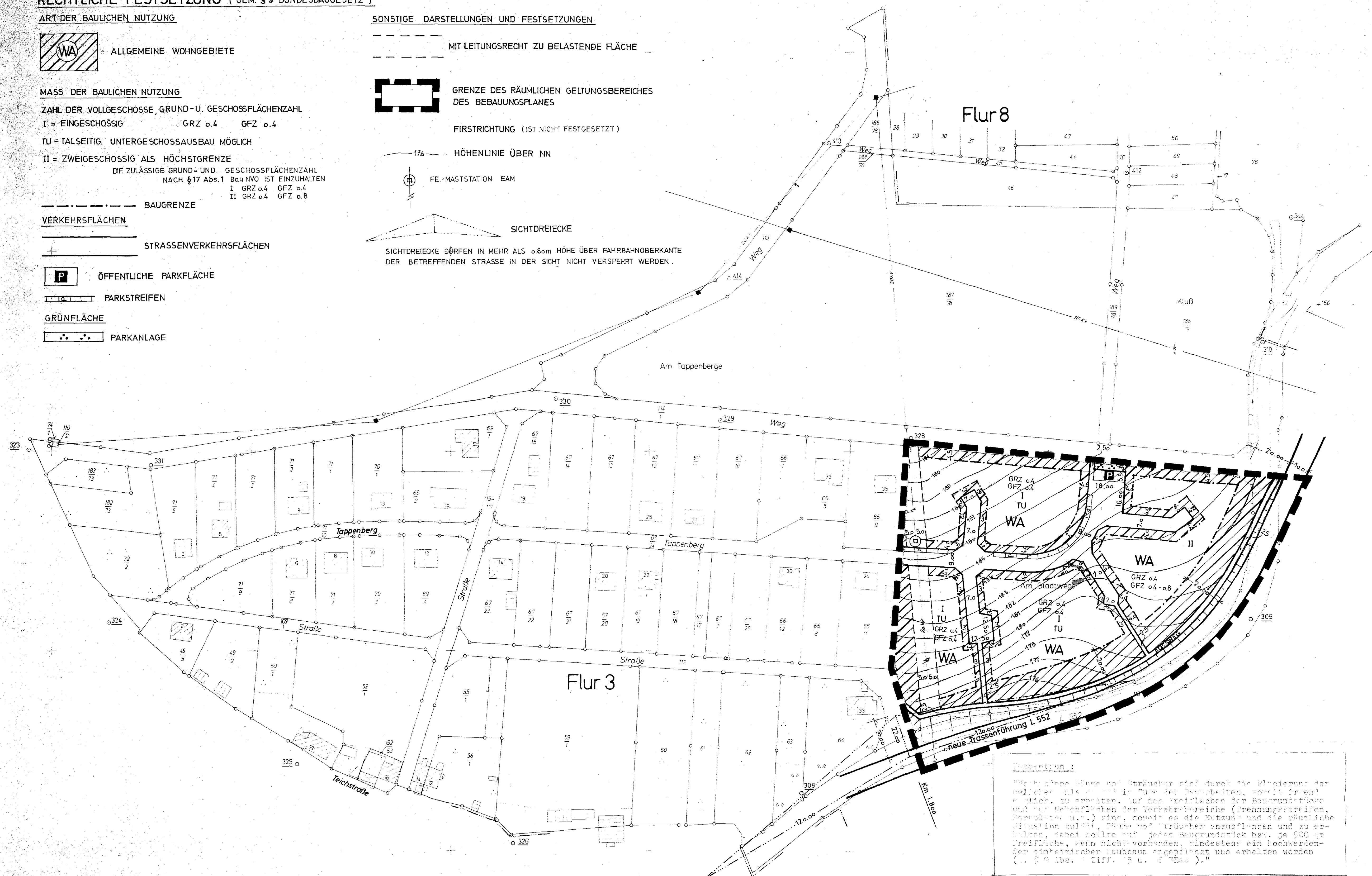
FIRSTRICHTUNG (IST NICHT FESTGESETZT)

HÖHENLINIE ÜBER NN

FE-MASTSTATION EAM

SICHTDREIECKE

SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE
DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.



WIENSEN
BEBAUUNGSPLAN
NR.2
nach § 30 BBaug.

M.1:1000

Landkreis
Gemeindebez.
Gemarkung } Northeim
Wiensen

Bestandteil:
"Nachdem die Bäume und Sträucher durch die Bepflanzung der
neuerdings angelegten Grünflächen, soweit irgend
möglich, zu erhalten, auf den Freizeitanlagen der Bauunternehmer
und der Behörden der Verkehrswege (Brennstofftrassen,
Kanalisation u.ä.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche
Situation zulässt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu er-
halten. Dabei sollte auf jeden Baugrundstück bzw. je 500 qm
Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender
einzelstieliger Laubbau angepflanzt und erhalten werden
(z.B. Ahorn, Eiche, Buche u.ä.)."

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze
vollständig nach (Stand vom 1.1.1972). Sie sind hinsichtlich der
Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in
die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 8. DEZ. 1972
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Auf-
stellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1
BBauG beschlossen am 14. 4. 71

Wiensen, den 15. 4. 71
Stadte/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/
Gemeinde ausgearbeitet

durch ARCHITEKTURBÜRO
WERNER PLANERT
3402 HANSEFELD
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Ent-
wurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen
Auslegung) beschlossen am 10. 6. 71

Wiensen, den 11. 6. 71
Stadte/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Aus-
legung, mindestens eine Woche vor der Aus-
legung, mit Angabe von Ort und Dauer und
dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
nur während der Auslegungsfrist vorgebracht
werden können, erfolgte am vom 12. 6. - 28. 6. 71
gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich
durch Aushang an der Gemeindefetzel

Wiensen, den 29. 6. 71
Stadte/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit
Begründung auf die Dauer von mindestens
einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG
vom 6. 7. 71 bis 9. 8. 71
einschließlich.

Wiensen, den 10. 8. 71
Stadte/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde
aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom
29. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NBO
vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 152) in der
jetzt gültigen Fassung beschlossen
am 11. JAN. 1972

Wiensen, den 12. JAN. 1972
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe
meiner Verfügung
vom 17. 10. 1972 - 214 - 10. 78. 3 (2) -

Hildesheim, den 17. DEZ. 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
y. 2. 3. 4.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluß
vom 14. DEZ. 1972 die Genehmigung des
Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim
vom 17. DEZ. 1972 - 214 -
aufgeführten Auflage beigestimmt.

den
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der
öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung
erfolgte am 14. DEZ. 1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich
durch Aushang an der Gemeindefetzel

Wiensen, den 15. DEZ. 1972
Stadte/Gemeindedirektor